

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
Förderverein der Österfeldschule Stgt.-Vaihingen.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Förderverein der Österfeldschule mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist, die Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe zu unterstützen. Dies wird verwirklicht durch
- die Aufbringung von Mitteln für Bildungseinrichtungen und Anschaffungen pädagogischer und schulischer Hilfsmittel
- die Förderung der Erziehung und Bildung der Schüler und Schülerinnen der Österfeldschule
- Zuschüsse für Veranstaltungen für die Schüler, Eltern und Lehrkräfte der Österfeldschule.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - Eltern, bzw. die Erziehungsberechtigten der Schüler
 - Lehrer der Österfeldschule
 - Schüler der Österfeldschule
 - Ehemalige Schüler und Lehrer der Österfeldschule
 - Freunde und Gönner der Österfeldschule, Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder nicht mehr in der Österfeldschule sind.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erworben.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse des Vereins angezeigt erscheint.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung durch zwei Drittel Mehrheit.
3. Darüberhinaus sind Spenden in freiwilliger Höhe möglich.

§ 5

Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen den Ersatz notwendiger, nachgewiesener Auslagen.
2. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig und ohne Rechtsanspruch.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen. Sie kann außerdem einberufen werden, wenn es im Vereinsinteresse geboten erscheint oder von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, 14 Tage vor der Zusammenkunft durch den Vorsitzenden.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf ein Jahr einen Rechnungsprüfer, nimmt den Kassen- und Geschäftsbericht des Rechners entgegen, entlastet und wählt den Vorstand, beschließt Richtlinien für die Vereinsarbeit, über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
4. Über die Mitgliedsbeiträge und über Satzungsänderungen wird mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefaßt.
5. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vom Schriftführer anzufertigen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Rechner
 - 3 Beisitzer.
2. Als stellvertretender Vorsitzender ist der jeweilige Leiter der Schule, als einer der Beisitzer ein Mitglied des Lehrerkollegiums zu bestellen. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand i.S. von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, je alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
5. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und befindet über die Verwendung der eingegangenen Beiträge und Spenden nach pflichtgemäßem Ermessen.
7. Über die Vorstandssitzungen hat der Schriftführer Niederschriften zu fertigen.

§ 9

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereins entschieden werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das evtl. Vermögen des Vereins an die Österfeldschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der bis dahin bestehenden Satzung zu verwenden hat.

§ 10

Schlußbestimmungen

1. Über alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB.
2. Durch die Eintragung des Fördervereines in das Vereinsregister ist der Verein rechtsfähig.